



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

**Adressaten:
Mitglieder der LAG
Schaumburger Land**

Amt: 80
Zimmer-Nr: 245
Auskunft erteilt: Herr Kuhlmann
Frau Kalinowsky

Tel.-Durchwahl: 05721 703-188
05721-703-189
FAX: 05721 703-598

Besuchszeiten

E-Mail: regionalmanagement.80@landkreis-schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

80 82 01/02

07.09.2016

LEADER-Region Schaumburger Land

hiermit lade ich Sie herzlich zu folgenden LEADER-Veranstaltungen ein:

Montag, 26. September 2016

Palais im Park, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen.

16:15 Uhr: 19. Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der LAG am 07.01.2016
3. Verabschiedung/Aufnahme von LAG-Mitgliedern
4. Änderung des regionalen Entwicklungskonzepts
5. Änderung der LAG-Geschäftsordnung
6. Aktuelle Berichte aus Geschäftsstelle und Regionalmanagement
7. LEADER-Projekte
8. Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen (BAG LAG)
9. Verschiedenes/Ausblick

Dienstgebäude:

Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
Telefon: 05721 703-0
Telefax: 05721 703-299
<http://www.schaumburg.de>

Allgemeine Besuchszeiten:

Montag – Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
soweit **abweichend** siehe oben und nach Vereinbarung

Kassenkonten:

Sparkasse Schaumburg (BLZ 255 514 80) 470 142 043
BIC NOLADE21SHG
IBAN DE53 2555 1480 0470 1420 43
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 454 27 - 300
BIC PBNKDEFF250
IBAN DE61 2501 0030 0045 4273 00

18:00 Uhr: LEADER-Forum

Tagesordnung: siehe Anlage

Ich bitte insbesondere um Teilnahme der Partner aus dem Bereich „Wirtschaft und Soziales“ (WiSo) der Lokalen Aktionsgruppe, da die Beschlüsse nur rechtswirksam sind, wenn mindestens 50 % der Stimmen von den WiSo-Partnern erbracht werden.

Bitte bestätigen Sie Ihre Teilnahme bis zum **19.09.2016** mit beigefügtem Antwortfax oder per E-Mail an sekretariat.80@landkreis-schaumburg.de.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Farr

Anlagen:

1. Faxantwortblatt
2. Protokoll der 18. LAG-Sitzung
3. Entwurf der REK-Änderung
4. Entwurf der geänderten LAG-Geschäftsordnung
5. Satzung und Beitragssatzung der BAG LAG
6. Entwurf der LEADER-Projektskizze: „Instandsetzung Schafstall Stift Obernkirchen“
7. Entwurf der LEADER-Projektskizze: „Übergang Schule - Beruf“
8. Entwurf der LEADER-Projektskizze: „Konzept für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg“
9. Tagesordnung LEADER-Forum

Fax-Antwort

bitte zurück bis zum 19.09.2016

Landkreis Schaumburg
Wirtschaftsförderung/
Regionalentwicklung
Jahnstraße 20

31655 Stadthagen

Fax-Nr.: 05721/703 598

Absender:

LEADER Schaumburger Land

Ich nehme am 26.09.2016

- an der 19. Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) teil. nicht teil.
- am LEADER-Forum Schaumburger Land 2016 teil nicht teil.

.....
(Name, Vorname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

11 Förderbedingungen

11.1 Antragsteller und Fördersätze

Antragsberechtigt sind Kommunen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts. Die LAG lädt Vereine und private Antragsteller ausdrücklich ein, Projekte umzusetzen und sich an der Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu beteiligen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die **Förderbedingungen**. Erläuterungen hierzu finden sich im Anschluss an die Tabelle.

Tabelle 34: Förderbedingungen

	Antragsteller				
	öffentliche		Vereine	private	
	Kommunen	gleichgestellte (Stiftungen, Kirche etc.)		ohne Vorsteuerabzugsberechtigt.	mit Vorsteuerabzugsberechtigt
Höchstförderbetrag (EU-Mittel)	150.000 €	100.000 €	100.000 €	50.000 €	50.000 €
Mindestförderbetrag (EU-Mittel)	5.000 €	5.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Förderfähige Kosten	Netto-Projektkosten				
Grundfördersatz nach Qualität (EU-Mittel)	gemäß Projektbewertung (Kap. 12.2): 30 % oder 35 % oder 40 %				
Zusätzlicher Fördersatz nach Antragsteller (EU-Mittel)	20 %	20 %	20 %	10 %	0 %
Gesamt-Fördersatz (EU-Mittel)	50/55/60%	50/55/60%	50/55/60%	40/45/50%	30/35/40%
Öffentliche Kofinanzierung	mind. 25 % der EU-Mittel				
Eigenanteil	mind. 20 % der Projektkosten				

Erläuterungen / zugrundeliegende Überlegungen zu den Förderbedingungen:

geändert per LAG-Beschluss 26.09.2016

- **Förderfähige Kosten** sind bei Antragstellern mit Vorsteuerabzugsberechtigung die Nettokosten, bei Antragstellern ohne Vorsteuerabzugsberechtigung die Bruttokosten.
- Die Festlegung eines Höchstförderbetrages soll eine breite Streuung der Mittel im öffentlichen Interesse gewährleisten.
- Die Festlegung eines Mindestförderbetrages soll einen effektiven Einsatz von Kapazitäten (LAG, Regionalmanagement, Bewilligungsstellen etc.) sicherstellen.

- Maßnahmen zur Erfassung von Handlungsbedarfen und Risiken zur lokalen oder regionalen Versorgungssituation
- Maßnahmen zur Entwicklung gemeinschaftlicher Nahversorgungsangebote (z.B. Dorfläden), einschließlich Infrastrukturmaßnahmen
- Maßnahmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) zur Vernetzung, Erweiterung oder Bündelung lokaler Versorgungsangebote (z.B. Nah- und medizinischen Versorgung, sozialer Angebote o.ä.)
- Umgestaltung von Wohnraum in generationengerechten Wohnraum zu Demonstrationszwecken
- Maßnahmen zur Beratung über die Bedürfnisse generationengerechten Wohnens und zum Aufzeigen von Umbau- / Umnutzungsmöglichkeiten
- Maßnahmen zur Schaffung, Entwicklung, Umnutzung oder Aufwertung von Treffpunkten und dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen mit multifunktionalem Nutzen, z.B. Dorfgemeinschaftshäuser oder öffentliche Straßen, Plätze oder Freiflächen als Treffpunkte für Jugendgruppen, Vereine, Familien etc.
- Umgestaltung von Treffpunkten mit dem Ziel der Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur Qualifizierung und Vernetzung ehrenamtlicher Initiativen, z.B. zur Etablierung von Nachbarschaftshilfen

Fördertatbestände im Handlungsfeld B „Klima- und Umweltschutz“

In diesem Handlungsfeld sollen Maßnahmen gefördert werden, die dem Klimaschutz dienen durch die Steigerung der Energieeffizienz oder der erneuerbaren Energien, die der integrierten Gewässerentwicklung dienen oder die Lebensräume für Pflanzen und Tiere schaffen, aufwerten, vernetzen und erlebbar machen.

Dies können z.B. folgende Maßnahmen sein:

- Potenzialabschätzungen zur Energieerzeugung oder -einsparung, z.B. Wärmeatlas, Solardachflächenkataster o.ä.
- Maßnahmen zur Beratung und Informationsvermittlung (z.B. Beratungskampagnen für Hauseigentümer) inkl. Anschubförderung von Personal
- Vorarbeiten und Infrastrukturmaßnahmen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energie, wenn diese für die Region innovativ oder modelhaft sind, z.B. die Versorgung eines Dorfes mit Nahwärme oder die Versorgung einer Jugend-Bildungseinrichtung mit erneuerbarer Energie in Verbindung mit Kampagnenarbeit
- Vorarbeiten oder Anschubförderung von Personal zur Institutionalisierung des Klimaschutzes
- Hochwasserschutzmaßnahmen, die zugleich eine Verbesserung für Natur und Landschaft darstellen (naturschutzfachliche Einschätzung). Die Wirtschaftlichkeit ist darzulegen durch das Verhältnis von Maßnahmenkosten und Schadenspotenzial bei HQ 100 (Hochwasser, die statisch gesehen einmal in 100 Jahren auftreten).

Das neue **Leitbild** der regionalen Entwicklungsstrategie lautet:

*Als **Kulturregion mit Zukunft** will das Schaumburger Land seine gewachsene kulturelle Identität weiterentwickeln und sich als eine lebendige, vielfältige und wirtschaftlich erfolgreiche Region etablieren. Das Schaumburger Land ist attraktiver und zukunftsfähiger Wohnort und Lebensraum mit „typischen schaumburger“ Kultur- und Naturerlebnissen für Bürgerinnen, Bürger und Gäste. Als traditionsbewusste und zugleich weltoffene und moderne Region bringt sich das Schaumburger Land aktiv in die Entwicklung des Weserberglandes ein und beteiligt sich am europäischen LEADER-Netzwerk.*

Querschnittsziele der regionalen Entwicklungsstrategie sind:

- Die Schaumburger Identität und Lebensqualität sichern und stärken.
- Die Anpassungen an den demografischen Wandel unterstützen.
- Besondere Belange von Jugend, Älteren und allen Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, Chancengleichheit und Integration fördern.
- Bürgerschaftliches Engagement, regionale u. überregionale Vernetzung und Kooperation stärken.
- Klima und Umwelt schützen.
- Regionale Wertschöpfung und Innovation ermöglichen.

Aus der Analyse und Bewertung von Ausgangslage und Entwicklungsbedarfen setzt sich das Schaumburger Land dazu folgende **strategische Ziele**:

- Bedarfsgerechte Mobilität, Versorgung und Wohnen im ländlichen Raum ermöglichen.
- Barrierefreie Begegnungs- und Gestaltungsräume für alle Menschen erhalten, schaffen und weiterentwickeln.
- Schaumburger Baukultur und attraktive Orte erhalten und weiterentwickeln durch Umbau statt Zuwachs und aktive Innenentwicklung.
- Kulturregion und touristische Angebote im Schaumburger Land ausbauen und etablieren.
- Klimaschutz organisieren, Natur und Landschaft schützen und erlebbar machen.
- Jugendliche in der Region halten und Infrastruktur entwickeln.

Die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie erfolgt in **fünf thematischen Handlungsfeldern**. Im Sinne einer integrierten Gesamtstrategie weisen sie zahlreiche Wechselwirkungen auf. Im Hinblick auf die Handlungsbedarfe und -möglichkeiten sind sie in der unten dargestellten Reihenfolge gewichtet:

Handlungsfeld A	Demografische Entwicklung / Daseinsvorsorge
Handlungsfeld B	Klima- und Umweltschutz
Handlungsfeld C	Baukultur und aktive Innenentwicklung
Handlungsfeld D	Kultur und Tourismus
Handlungsfeld E	Regionale Wirtschaftsentwicklung

Projektbewertung und -förderung

Projekte werden von der LAG je nach hauptsächlicher Zugehörigkeit zu einem Handlungsfeld und nach weiteren Qualitätskriterien bewertet und gerant. Die EU-Fördersatzte liegen – je nach Projektqualität und Art des Antragstellers – zwischen 30 und 60 % der ~~Netto-Kosten~~ **förderfähigen Kosten**. Vereine und Ehrenamt werden bewusst besser gestellt als in der Förderperiode 2007-2013.

- Der Grundfördersatz nach Qualität soll Projekte, die der Umsetzung der Entwicklungsstrategie in besonderem Maße dienen, honorieren. Hierzu wendet die LAG ihr Verfahren zur Projektbewertung (Kap. 12.2) an. Anhand der dort ermittelten Gesamtpunktzahl wird jedem Projekt wie folgt ein Grundfördersatz zugeordnet:

26 bis 31 Punkte: 30 %

32 bis 37 Punkte: 35 %

38 bis 45 Punkte: 40 %

- Der Fördersatz nach Antragsteller ist bei öffentlichen Projektträgern höher als bei privaten, weil letztere zusätzlich anderweitige Förderung (öffentliche Kofinanzierung, siehe unten) erhalten. In der Summe der Förderungen bewegen sich beide auf gleichem Niveau.

Vereine werden bewusst bevorzugt, indem sie denselben Fördersatz wie öffentliche Antragsteller UND die anderweitige Förderung (öffentliche Kofinanzierung) erhalten. Hierdurch sollen Ehrenamt und Bürgerkultur besonders unterstützt werden.

- Fördersatz insg.: Je nach Antragsteller und Qualität des Projektes reicht der Fördersatz insgesamt von 30 bis 60 %.

Für die „Kosten der LAG“ ist der Gesamt-Fördersatz auf 60 % festgesetzt.

- Öffentliche Kofinanzierung: Laut Vorgabe der EU hat jeder Antragsteller mind. 25 % der EU-Mittel durch öffentliche Mittel kofinanzieren. Bei öffentlichen und gleichgestellten Antragstellern erfolgt dies durch die Eigenmittel. Bei privaten Antragstellern und Vereinen sind entsprechende Mittel einzuwerben.

- Eigenanteil: Um Tragfähigkeit und Eigenmotivation zu sichern, hat jeder Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil von mind. 20 % der Projektkosten zu leisten. Für Vereine kann die LAG abweichende Regelungen beschließen. Projektkosten sind die **förderfähigen Kosten (s.o.) für den Antragsteller relevanten Kosten (für private mit Vorsteuerabzugsberechtigung: die Netto-Projektkosten; für alle anderen: die Brutto-Projektkosten).**

geändert per LAG-Beschluss 26.09.2016

•

11.2 Fördertatbestände

Die Fördertatbestände basieren vor allem auf den inhaltlichen Aussagen der Handlungsfelder und sind direkt oder thematisch aus diesen abgeleitet. Sie sind so gewählt, dass sie die zielgerichtete Umsetzung der Entwicklungsstrategie optimal unterstützen.

Die Definition der Fördertatbestände erfolgt in dem Sinne, dass der durch Förderrichtlinien auf EU-, Bundes-, Landes- und Regionalebene vorgegebene Förderrahmen nicht eingeschränkt wird.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die entsprechend der LEADER-Richtlinie (ML, Entwurf v. 19.05.2014) unter Punkt 2.2. von der Förderung ausgeschlossen sind. Die LAG Schaumburger Land behält sich vor, die Förderfähigkeit von Maßnahmen, insbesondere deren Ausschluss, an die künftig gültige LEADER-Richtlinie anzupassen, sofern die Bestimmungen vom Richtlinienentwurf abweichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es EU- und landesseitig weitere Förderausschlüsse geben wird, die sich insbesondere aus dem Beihilfe-, Vergabe- und öffentlichen Haushaltsrecht ergeben.

REK Schaumburger Land

Kulturregion mit Zukunft

Regionales Entwicklungskonzept 2014-2020

Geschäftsordnung

von der LAG einstimmig beschlossen am 26.11.2014

von der LAG am 26.09.2016 beschlossene
Änderungen sind **rot und fett hervorgehoben**

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Schaumburger Land

§ 1

Name, Gebietsabgrenzung, Sitz

- (1) Für die Umsetzung des fortgeschriebenen Regionalen Entwicklungskonzepts 2014-2020 (REK) für das Schaumburger Land, das im Rahmen des LEADER-Ansatzes erarbeitet wurde, hat sich die „Lokale Aktionsgruppe Schaumburger Land“, abgekürzt LAG Schaumburger Land, gegründet.
- (2) Die Arbeit der LAG Schaumburger Land umfasst folgende Gebietskulisse: Stadt Bückeburg, Stadt Obernkirchen und Stadt Stadthagen sowie die Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren, Nienstädt, Eilsen, Lindhorst, Nenndorf und Rodenberg. Die Regionsabgrenzung ist in Anhang 1 dargestellt.
- (3) Die LAG ist ein nicht wirtschaftender **wirtschaftlicher** Verein ohne Rechtsfähigkeit und hat ihren Sitz in Stadthagen (Landkreis Schaumburg als Geschäftsstelle).

§ 2

Organisationsstruktur

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe übernimmt die Funktion des Steuerungs- und Lenkungsgremiums des regionalen Entwicklungsprozesses. Daneben bilden sich nach Bedarf thematische Arbeits- und Projektgruppen.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, der thematischen Arbeitsgruppen und der Projektgruppen hat die Lokale Aktionsgruppe eine LEADER-Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Ein LAG-Beirat dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung sowie für Konfliktlösungen.
- (4) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit wird ein LEADER-Forum veranstaltet, das in der Regel einmal jährlich einberufen wird, und neben der Information und Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und weiterer Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden etc., vor allem als Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren soll. Das LEADER- Forum gibt darüber hinaus neue Impulse von außen und motiviert neue Akteure für die Umsetzung der Projekte.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG Schaumburger Land ist Trägerin der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie (REK). Sie organisiert, koordiniert und begleitet den regionalen Entwicklungsprozess. Der LAG obliegt u.a. die Auswahl der im Rahmen des LEADER-Ansatzes umzusetzenden Projekte auf der Grundlage der im REK beschriebenen Prüf- und Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl von Projekten erfolgt durch Abstimmung.
- (2) Die LAG Schaumburger Land setzt sich zum Ziel, die Region durch nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie eine intensive Kooperation der beteiligten Akteure zu entwickeln und dabei vorhandene Stärken auszubauen und die Schwächen im Gesamtkonzept zu Stärken zu entwickeln.

- (3) Die LAG Schaumburger Land bindet alle relevanten Akteure in die Entwicklung der Region ein und vernetzt vorhandene Einrichtungen, Institutionen und Initiativen. Sie informiert alle wichtigen Akteure und die Öffentlichkeit umfassend und frühzeitig über ihre Arbeit und ihre Entscheidungen.
- (4) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die einschlägigen Vorgaben über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Ansatzes.
- (5) Die LAG erarbeitet die Ziele und Strategien des Regionalen Entwicklungskonzepts und koordiniert und kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen.
- (6) Die LAG Schaumburger Land entwickelt das Regionale Entwicklungskonzept 2014-2020 im Förderzeitraum weiter, um es an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen und Ergänzungen bei Maßnahmen und Projekten berücksichtigen die allgemeine und übergeordnete Zielsetzung des Entwicklungskonzepts.
- (7) Die LAG Schaumburger Land beteiligt sich aktiv am Erfahrungs- und Ergebnisaustausch mit anderen Regionen in Deutschland und in Europa im Rahmen des LEADER-Netzwerkes.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LAG Schaumburger Land sind
 - die Städte Bückeberg, Obernkirchen und Stadthagen
 - die Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren, Nienstädt, Eilsen, Lindhorst, Nenndorf und Rodenberg
 - der Landkreis Schaumburg
 - sowie Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft aus der Region.

Eine Vertreterin / ein Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ARL) ist beratendes Mitglied. Daneben kann die LAG weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

Eine Liste der Mitglieder ist beigefügt.
- (2) Stimmberechtigt sind die kommunalen Gebietskörperschaften (mit je einer Stimme) sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft.
- (3) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft beträgt mindestens 50 % der stimmberechtigten LAG-Mitglieder.
- (4) Die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die anderen Vertreter der Zivilgesellschaft können auf eigenen Wunsch aus der LAG Schaumburger Land ausscheiden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist der Platz entsprechend der Entwicklungsziele und unter Berücksichtigung, dass ein breites Themenspektrum der Regionalentwicklung abgedeckt wird, umgehend neu zu besetzen. Die Kommunen können nicht aus der LAG austreten.
- (5) Neue Mitglieder können auf Antrag oder wenn dies die Arbeit am regionalen Entwicklungskonzept erfordert, in die LAG Schaumburger Land aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die LAG.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die LAG wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen LAG Schaumburger Land und vertritt die LAG nach außen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Verhinderung.

§ 6 Geschäftsstelle und Finanzmanagement

- (1) Die LAG Schaumburger Land überträgt dem Landkreis Schaumburg die Aufgabe der Geschäftsstelle für die LAG.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die Verwaltungsaufgaben für die LAG Schaumburger Land.

§ 7 Arbeit der LAG

- (1) Die LAG Schaumburger Land tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die LAG-Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Zu den Sitzungen der LAG lädt die Geschäftsstelle ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie mit ausreichenden Vorab-Informationen über die zu entscheidenden Projekte (z.B. Projektskizze). Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 15. Tag vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den LAG-Mitgliedern ausgehändigt worden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der LAG-Sitzungen werden darüber hinaus auf der Website der LEADER-Region beim Landkreis Schaumburg oder in den regionalen Medien mit ausreichendem Vorlauf bekannt gegeben. Dasselbe gilt für Stichtage und sonstige Termine zur Einreichung von zu beschließenden Projekten.
- (3) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und der Anteil der Wirtschaft- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beträgt (sog. 50 %-Quorum). Die Abstimmung in Sitzungen erfolgt i.d.R. offen. Die Beschlüsse der LAG werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die die Änderung der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Stimmberechtigten. Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, kann ein Vorbehaltsbeschluss der anwesenden LAG-Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich innerhalb von einem Monat im schriftlichen Verfahren eingeholt werden (auch per E-Mail oder Fax), wobei das 50 %-Quorum der WiSo-Partner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft einzuhalten ist.
- (4) Sollte ein LAG-Mitglied verhindert sein, kann es eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle der LAG rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (5) Besteht aus wichtigen Gründen die Dringlichkeit einer kurzfristigen Beschlussfassung, so kann in einem sog. schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail, Fax oder Internet) die Zustimmung der LAG-Mitglieder eingeholt werden. Für dieses Verfahren gilt, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten Beschlussfähigkeit gegeben ist, wobei das 50%-Quorum der WiSo-Partner eingehalten werden muss.

- (6) **LAG-Mitglieder**, die eine persönliche Beteiligung an einem Projekt haben, sind von den Beratungen und **der** Entscheidung zur Auswahl dieses Projektes in der LAG ausgeschlossen (= **Interessenkonflikt**).

Vor jeder Beschlussfassung eines Projektes ist vom LAG-Vorsitzenden abzufragen, ob bei einem LAG-Mitglied ein Interessenkonflikt bestehen könnte. Ein vom Interessenkonflikt betroffenes Mitglied hat die Verpflichtung, **die Betroffenheit** gegenüber **der/dem LAG-Vorsitzenden** anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Interessenkonflikte und damit in Verbindung stehende Zusammenhänge sind im Protokoll der LAG-Sitzung festzuhalten.

Ergänzende Hinweise zur persönlichen Beteiligung bei der Projektauswahl (**Interessenkonflikt**):

~~Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung einem LAG-Mitglied selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.~~

In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretern (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist, sondern sich nur positiv für die Gebietskörperschaft -oder öffentliche Stelle auswirkt, die er vertritt. **In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt also teilnehmen.**

Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium selbst Antragsteller des zur Auswahl anstehenden Projektes ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen.

In den Fällen, in denen die LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar (siehe auch Art. 34 Abs. 4 der ESI-VO). Die Regeln der LAG zu LAG-eigenen Anträgen, die Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.

Personen, die selbst oder in Delegation Aufgaben der Verwaltungsbehörde (Art. 66 der ELER-VO) oder der Zahlstellen – wie sie in Art. 1 der VO (EU) Nr.907/2014 beschrieben werden – in Bezug auf das zur Auswahl anstehende Projekt wahrnehmen werden, dürfen nicht an der Entscheidung mitwirken.

- (7) Über die Sitzungen der LAG wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer geführt. Diese bzw. dieser wird zu Beginn einer jeden Sitzung von dem oder der Vorsitzenden benannt. Das Protokoll ist von dem Schriftführer/-in und dem LAG-Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es wird durch die Geschäftsstelle an alle Mitglieder der LAG Schaumburger Land verschickt und auf der Website der LAG beim Landkreis Schaumburg veröffentlicht. Im Protokoll ist die Auswahlwürdigkeit jedes Projekts in Bezug auf die Regionale Entwicklungsstrategie (Projektauswahlkriterien der LAG) darzustellen und zu dokumentieren.
- (8) Die Öffentlichkeit ist nach der Projektauswahl über die ausgewählten Projekte über die Website der LAG beim Landkreis Schaumburg oder durch die regionalen Medien zu informieren. Antragssteller/innen, deren Projektvorschläge durch die LAG abgelehnt wurden, sind hierüber schriftlich zu informieren. Insbesondere ist mitzuteilen, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Der abgelehnte Antragssteller ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.
- (9) Die für die Arbeit und Beschlussfassung der LAG relevanten Grundlagen (z.B. REK, Projektauswahlkriterien) sowie die Ergebnisse der LAG-Sitzungen (Protokolle) und sonstigen LAG-Arbeit werden auf der Website der LAG beim Landkreis Schaumburg oder in den lokalen Medien bekannt gegeben.

§ 8

Arbeitsgruppen

- (1) Ergänzend zur LAG Schaumburger Land können thematische Arbeitsgruppen die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts begleiten.
- (2) In den Arbeitsgruppen wirken Akteure, die in die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte eingebunden sind, und weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger der Region mit.
- (3) Die Arbeitsgruppen setzen die Maßnahmen und Projekte des Entwicklungskonzepts um und kontrollieren den Umsetzungserfolg. Basierend auf den Erfahrungen bei der Umsetzung erarbeiten sie Vorschläge für die Modifizierung der Maßnahmen und Projekte und entwickeln Vorschläge für neue Projekte. Sie legen ihre Vorschläge der LAG zur Abstimmung vor.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgruppen nehmen als beratende Mitglieder an den LAG-Sitzungen teil.

§ 9

LAG-Beirat

- (1) Im Vorfeld der LAG-Sitzungen Schaumburger Land kann der LAG-Beirat einberufen werden. Im LAG-Beirat sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen sowie der Landkreis Schaumburg vertreten.
- (2) Der LAG-Beirat dient der Entscheidungsvorbereitung und der Konfliktlösung im LEADER-Prozess.

§ 10 LEADER-Forum

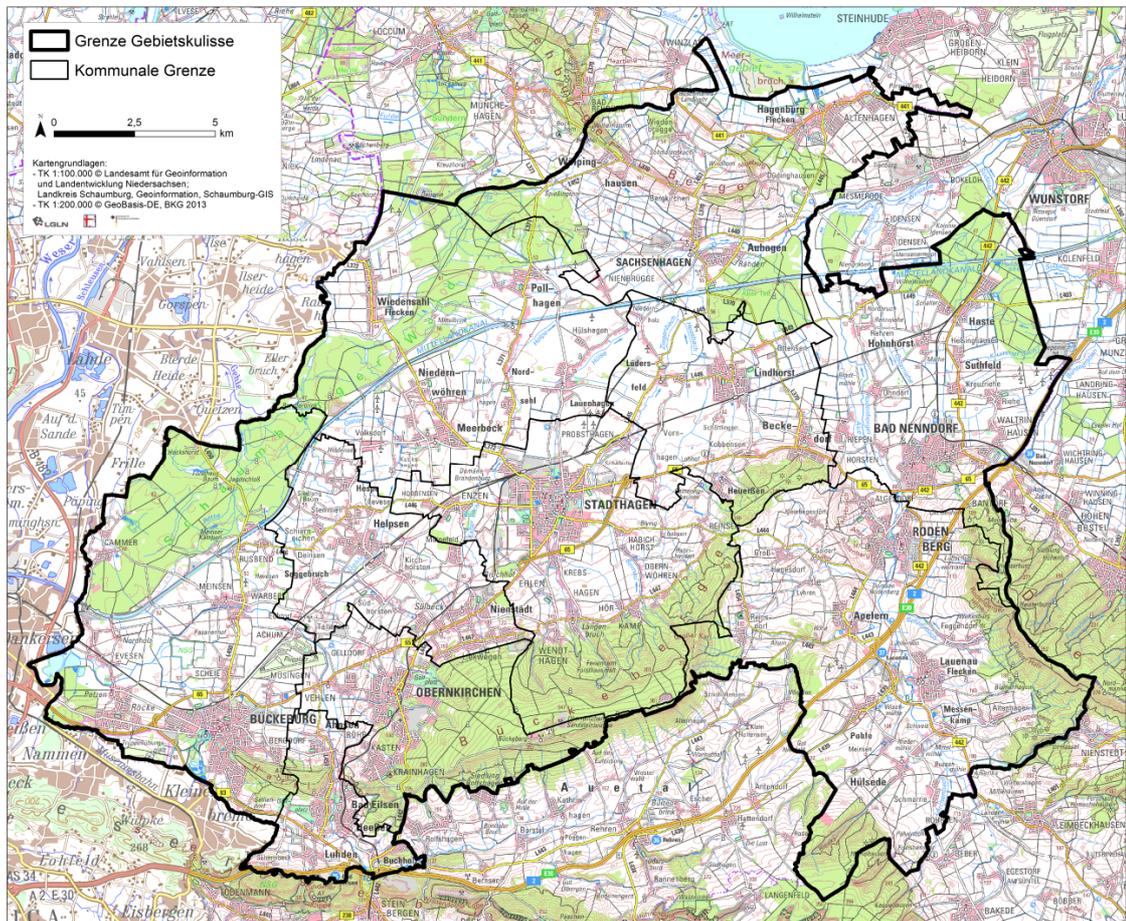
- (1) Die LAG Schaumburger Land beruft in der Regel einmal jährlich das LEADER-Forum „Schaumburger Land“ ein, zu dem öffentlich eingeladen wird.
- (2) Im LEADER-Forum stellt die LAG den Stand der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren regionalen Akteuren zur Diskussion. Es dient dem Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen und soll die Bevölkerung zur Mitwirkung an der Entwicklung der Region motivieren.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung tritt mit ~~Anerkennung der LEADER-Region~~ **Beschlussfassung durch die LAG** Schaumburger Land unmittelbar in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der Fassung vom ~~10.10.2014~~ **26.11.2014** außer Kraft.

Anhang 1 der Geschäftsordnung

Regionsabgrenzung Schaumburger Land



Gebietskulisse der Region Schaumburger Land ist die gesamte Fläche aller zehn beteiligten Kommunen. Ob Projekte in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern (Kernstädte von Bückeburg und Stadthagen) förderfähig sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

Satzung der „Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen“ (BAG LAG E.V.)

Präambel

Wir sind davon überzeugt, dass die Zukunft des demokratischen Gemeinwesens wesentlich davon abhängt, inwiefern es gelingt, die Menschen zur aktiven Teilhabe in den politischen Gestaltungsprozess einzubeziehen.

Die auf der Ebene der europäischen Union entwickelte "LEADER-Methode" sehen wir als geeignetes Mittel, diese Teilhabe zu schaffen und zu bewahren. Zur Stärkung und Etablierung der LEADER-Methode schließen sich die deutschen LEADER-Aktionsgruppen (LAG), die bereits auf dieser Grundlage tätig sind, zu einem rechtsfähigen Verein zusammen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen e.V.“ (im Folgenden „BAG LAG e.V.“ genannt).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen und erstreckt seine Tätigkeit auf Deutschland und die Europäische Union. Repräsentative oder projektbezogene Engagements in Ländern außerhalb der Europäischen Union sind ebenfalls möglich. Eine Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Stärkung und Etablierung des Bottom-Up-Ansatzes der LEADER-Methode auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen in Deutschland und - gemeinsam mit ähnlich ausgerichteten Gruppen aus dem Kreis der EU-Mitgliedsländer - auch innerhalb Europas. Hierbei geht es vornehmlich um die breit angelegte, aktive Teilhabe regionaler und lokaler Akteure an der Erarbeitung und Umsetzung regionaler bzw. lokaler Entwicklungsstrategien.

(2) Der Verein stellt den Zusammenschluss der LEADER-Aktionsgruppen Deutschlands dar. Darüber hinaus bindet er die LEADER-Methode unterstützende, natürliche oder juristische Personen zur Umsetzung dieser Ziele in seine Arbeit ein.

(3) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Zwecke:

1. Einsatz für optimale Rahmenbedingungen für die Arbeit der LEADER-Aktionsgruppen, insbesondere zur Umsetzung des Bottom-up-Ansatzes
2. Interessenvertretung der LEADER-Aktionsgruppen Deutschlands auf Ebene des Bundes und der Europäischen Union
3. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Vernetzung im Rahmen der ländlichen Entwicklung
4. Umsetzung, Weiterentwicklung und Verstetigung des LEADER-Ansatzes im Förderspektrum der Europäischen Union
5. Förderung des ländlichen Raumes und von dessen Akteuren

(4) Die genannten Zwecke verwirklicht die BAG LAG e.V. insbesondere durch

1. Teilnahme in den für LEADER und die Entwicklung des ländlichen Raumes relevanten Gremien und Netzwerken als Vertreter der deutschen LEADER-Regionen insbesondere auf nationaler und europäischer Ebene
2. Mitarbeit bzw. Beratung bei der Erstellung von für die ländliche Entwicklung relevanten Verordnungen, Programmen, Richtlinien und Erlassen
3. Informationsmaßnahmen wie Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Internetpräsenz
4. Erarbeitung und Abstimmung von Stellungnahmen und Positionspapieren
5. Teilnahme an Beteiligungsverfahren zur Gesetzgebung auf deutscher und europäischer Ebene
6. Übernahme von Projektträgerschaften und Umsetzung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen.

(5) Hierbei wird der Verein ausschließlich gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, noch dürfen einzelne Vereinsmitglieder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen für ihre Aktivitäten entlohnt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften:

1. Ordentliche Mitglieder:
 - a. anerkannte deutsche LAGs oder in ihrem Namen eine von der LEADER-Aktionsgruppe beauftragte Rechtspersönlichkeit
 - b. Ländernetzwerke deutscher LAGs, sofern diese ihrerseits sämtliche LAGs des jeweiligen Bundeslandes als Mitglieder haben
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a. die LEADER-Methode unterstützende natürliche Personen
 - b. die LEADER-Methode unterstützende juristische Personen

(2) Die Mitgliedschaft von LAGs bzw. Ländernetzwerken bleibt auch nach Auslaufen der Anerkennung am Ende einer EU-Programmperiode bis zur förmlichen Anerkennung von Regionen in der jeweils neuen Programmperiode bestehen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Über aufgenommene neue Mitglieder und abgelehnte Bewerber sowie die Ablehnungsgründe informiert er die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. durch Austritt oder
3. durch Ausschluss.

(3) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftliche Mitteilung fristlos ausschließen, wenn dieses

1. länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
2. sich grob und/oder wiederholt unehrenhaft bzw. vereinsschädigend verhält oder
3. seine Mitgliedspflichten auf andere Weise gröblich missachtet.

(5) Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss spätestens binnen 30 Kalendertagen schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(6) Bereits fällige, schon geleistete Mitgliedsbeiträge oder sonstige Beiträge werden bei einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet. Bereits fällige, aber noch nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Beiträge müssen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft noch gezahlt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, zumindest einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) vom Vorstand ausführlich unterrichtet zu werden über

1. dessen Tätigkeit im allgemeinen sowie die finanzielle Lage des Vereins
2. den Rechnungsabschluss des jeweiligen Vorjahres und das Ergebnis der Rechnungsprüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer sowie
3. generell alle erheblichen, den Verein und seine Mitglieder betreffenden Ereignisse und Aktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht auf Redebeiträge bei der Mitgliederversammlung.

(3) Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar und haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind, wenn sie rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(4) Die Mitglieder ihrerseits sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(5) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden durch eine gesonderte Beitragssatzung bestimmt, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Länderrat und
4. die Rechnungsprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
2. schriftlichen Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder an den Vorstand.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch an die dem Verein mitgeteilten Anschriften einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen.

(6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über strategische Fragen und den jährlichen Aktions- und Finanzplan
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

(7) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinssatzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine/ein Schriftführer/in bestimmt, die/der die Beschlüsse protokolliert.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter/inne/n. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Vertreter/innen von ordentlichen Mitgliedern im Sinne des §3(1) sein. Im Außenverhältnis sind sowohl die/der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter/inne/n alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden diese nur im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden und in der, bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge tätig.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen. Er führt die Geschäfte und ist für alle Aufgaben zuständig, die zur Umsetzung der Vereinsziele erforderlich und nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

(3) Die/der Vorsitzende wird in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre/seine Stellvertreter/innen/n und die übrigen Mitglieder des Vorstandes können auch en bloc gewählt werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

(4) In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des jährlichen Aktions- und Finanzplanes
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Bestellung bzw. Beauftragung einer Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktions- bzw. Finanzplanung
5. Entscheidungen zu Projekten und Förderanträgen, soweit die hierfür erforderlichen Eigenmitteln des Vereins absehbar zur Verfügung stehen

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese können, wenn dies sinnvoll erscheint, auch in Form einer Telefonkonferenz oder auf andere geeignete Weise stattfinden. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende mit einem Vorlauf von mindestens zehn Tagen ein. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Frist abgesehen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren einholen. Hierbei müssen mehr als 50% der Vorstandsmitglieder einem Antrag zustimmen, damit dieser als beschlossen gilt. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Der Länderrat

(1) Der Länderrat stellt das wichtige Bindeglied zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Bundesländer und dem Vorstand dar. Über die Mitglieder des Länderrates werden die aktuellen, auf europäischer und/oder nationaler Ebene diskutierten Themen in die Ländernetzwerke und über diese in die einzelnen Regionen transportiert. Umgekehrt sammeln und vermitteln die Mitglieder des Länderrates deren Feedback und deren Beiträge und speisen diese in den Länderrat ein. Auf diese Weise soll das Bottom-up-Prinzip auch in der Arbeitsweise des Vereins selbst verankert werden.

(2) Der Länderrat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter / einer Vertreterin jedes Bundeslandes, aus dem LAGs Mitglieder des Vereins sind sowie dem BAG LAG-Vorstand. Die Mitglieder des Länderrates werden von den Vereinsmitgliedern aus dem jeweiligen Bundesland bestimmt. Bei mehr als zwanzig ordentlichen Vereinsmitgliedern aus einem Bundesland darf dieses einen weiteren Vertreter in den Länderrat senden. Die Mitglieder des Länderrates müssen zugleich Vertreter eines ordentlichen Mitglieds (anerkannte LAG) sein.

(3) In den Aufgabenbereich des Länderrates fallen im Einzelnen folgende Angelegenheiten:

1. Behandlung aller inhaltlicher Fragen, die in Zusammenhang mit dem europäischen LEADER-Ansatz stehen, insbesondere alle Fragen, die sich auf die Bottom-up-Methode beziehen
2. Bündelung der Diskussionen innerhalb der Bundesländer und Transfer der Beiträge und Ergebnisse auf die Bundes-Ebene bzw. umgekehrt Transfer der Diskussionsergebnisse zwischen Vorstand und Länderrat in die jeweiligen Bundesländer
3. Erarbeitung und Diskussion von Beiträgen zur Synchronisierung und Verbesserung von LEADER-basierten Länderprogrammen.
4. Erarbeitung, Beratung und Abstimmung von Stellungnahmen und Positionspapieren der BAG LAG e.V.. Zu diesen muss der Länderrat vorab durch den Vorstand informiert und von diesem gehört werden.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

(1) Zur Überprüfung der Tätigkeit des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/innen beträgt in der Regel drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen überprüfen mindestens einmal jährlich die Geschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung. Ihnen ist Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 13 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht den Verein aufzulösen muss in der Einladung durch ausdrückliche Aufnahme in die Tagesordnung angekündigt werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, sofern dies nicht bereits in einer vorherigen Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Göttingen, 21.06.2016

Th. Bissler (Odenwald)

(LAG Saalfeld-
Rudolstadt)

A. Fleing (Biosphärenreservat
Bliesgau)

M. H. (Diemel-
Nordwaldeck)

Th. Wallner (Roselfrank)

B. Piel (LAG Veldhagen-
Oste)

M. Bolz (Leinebergland)

J. M. Siegle (LAG Vogler
Region im Weser-
bergland)

Beungr. A. (LAG Hohe Heide)

A. Lohoff (LAG Zülpicher Börde)

(LEADER Hechengäu.e.v.)

Emmanuel Frank (LAG Oberschwaben)

D. W. (LAG Kraichgau)

i. A. B. Böhm (LAG Hadler Region)

M. H. (LAG Westliches Weserbergland)

i. A. Melanie Kossatz (LAG Spreewald-
verein)

U. B. (LAG Harzweiland)

(LAG Göttinger Land)

Beitragssatzung der BAG LAG e.V.

Es zahlen (Mindestbeiträge):

1. Ordentliche Mitglieder
 - a. LAGs: 300,00 € / Jahr
 - b. Ländernetzwerke: je anerkannter LAG aus dem betreffenden Bundesland 300,00 € / Jahr*)

2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a. die LEADER-Methode unterstützende natürliche Personen: 300,00 € / Jahr
 - b. die LEADER-Methode unterstützende juristische Personen und Personengesellschaften: 300,00 € / Jahr

Die Beiträge werden jeweils für ein volles Kalenderjahr fällig, zahlbar binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung (i.d.R. zum 31.03. eines jeden Jahres).

- *) Bei der Aufnahme von Ländernetzwerken werden die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Regionen des betreffenden Bundeslandes von dem jeweiligen Ländernetzwerk getragen. Die LAGs sind mit Aufnahme ihres Ländernetzwerkes in den Verein über dieses automatisch ordentliche Mitglieder der BAG LAG E.V..

Göttingen,

 LEADER-Region Schaumburger Land: Projektskizze 							
1. Projekttitlel	Instandsetzung Schafstall Stift Obernkirchen						
2. Projektbeschreibung und -begründung	<p>Projektbeschreibung: Der Schafstall bildet den südöstlichen Abschluss des Wirtschaftshofes vom Stiftsgelände Obernkirchen. Das aus obernkirchner Bruchsteinen erstellte mittelalterliche Gebäude verfügt über bauzeitliche Holzbalkendecken und ein Kehlbalkendach mit historischer regionaltypischer Sandsteinplattendeckung. Das Baujahr wird datiert auf die Zeit um 1334. Der Schafstall hat vermutlich nie zur Schafhaltung, sondern in Ergänzung der älteren benachbarten Zehntscheune als Getreidespeicher gedient. Bemerkenswert ist, dass sich über dem Obergeschoss und im Dach große Teile und über dem Erdgeschoss Fragmente der bauzeitlichen Getreideschüttböden von 1334 erhalten haben. Eine weitere Besonderheit ist die kunstvolle und aufwändige Art der Holzverbindungen im Dachstuhl.</p> <p>An der trag- und baukonstruktiven Struktur werden keine Ausbaumaßnahmen vorgenommen, die Brand-, Feuchte- und Schadstoffbelastungen darstellen könnten. Das Gebäude bleibt daher frei von technischer Infrastruktur wie fließend Wasser, Abwasser, Gas- und Heizleitungen. Eine WC- Versorgung wird bei ein- bis zweitägigen Veranstaltungen mobil bzw. bei mehrwöchigen Events über die Stiftsgebäude sichergestellt.</p> <p>Ziel des Projektes ist die denkmalgerechte Instandsetzung des Schafstalls. Der bau- und tragkonstruktive Sanierungsbedarf betrifft folgende Bauteilgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur der stark sanierungsbedürftigen Sandsteindachdeckung • Reparatur der Fäulnisschäden an der inneren Holzkonstruktion • Reparatur des schadhaften Holztragwerks, statische Ergänzungen • Entlastung der angeschütteten Nordwand zum Wirtschaftshof, statische Ertüchtigung <p>Nach Instandsetzung soll der Schafstall als temporäre sommerliche Begegnungs- und Veranstaltungsstätte dienen. Die herausragenden Besonderheiten des Bauwerks soll im Rahmen von Führungen zugänglich gemacht werden.</p> <p>Projektbegründung, Kosten/Nutzen: Die Sanierung des Schafstalls trägt zur Erhaltung des Gesamtensembles des Stifts Obernkirchen bei als Ort für Veranstaltungen, Seminare und der inneren Einkehr sowie als touristische Destination. Die Projektmaßnahmen und -kosten sind diesem Ziel angemessen und schließen weitere aufwändige Maßnahmen (z.B. Heizung und Wasseranschluss) zum Schutz des Gebäudes bewusst aus. Die Unterhaltung des Schafstalls wird (wie des gesamten Stiftes) vom Stift selbst und von der Klosterkammer gewährleistet.</p> <p>Hinweis zum „Mehrwert“ durch die LEADER-Förderung: Der Austausch mit Fachleuten inner- und außerhalb der Region zu diesem Projekt sowie dessen Beratung innerhalb der LAG führt zur Information und weitergehenden Abstimmung mit potenziellen anderen Projektträgern und damit zu einem zusätzlichen Nutzen (Mehrwert) im Sinne der BDA LEADER.</p>						
3. Projektkosten	Nettokosten: ca. 252.100, 00 € Bruttokosten: ca. 300.000 €						
4. Projektträger	Stift Obernkirchen						
5. Ansprechpartner	Frau Äbtissin Susanne Wöbbeking, Stift Obernkirchen, Tel. (05724) 8450						
6. Projektpartner	Klosterkammer Hannover						
7. Projektbausteine	<input checked="" type="checkbox"/> nein (in sich abgeschlossenes Projekt) <input type="checkbox"/> ja (weitere Projektbausteine geplant) Wenn ja, welche? ...						
8. REK-Bezug	<p>REK-Handlungsfeld C: Baukultur und aktive Innenentwicklung</p> <p>Handlungsfeldziel C4: Aktive Innenentwicklung „typisch Schaumburg“ – Schaumburger Baukultur zukunftsgerecht entwickeln</p> <p>Teilziel C4.2: Ortsbildprägende Baudenkmale sanieren, entwickeln, umgestalten</p>						
9. Förderfähigkeit gemäß REK	Fördertatbestand „Sanierung, Umnutzung oder Umgestaltung ortsbildprägender Baudenkmale“ (REK, S. 113)						
10. Bewertung	<table border="1"> <tr> <td>REK-Mindestkriterien erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> (20 Punkte, siehe: „Projektbewertung“)</td> <td>REK-Qualitätskriterien: 8 Punkte (siehe: „Projektbewertung“)</td> <td>Gesamtbewertung: 28 Punkte</td> </tr> </table>	REK-Mindestkriterien erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> (20 Punkte, siehe: „Projektbewertung“)	REK-Qualitätskriterien: 8 Punkte (siehe: „Projektbewertung“)	Gesamtbewertung: 28 Punkte			
REK-Mindestkriterien erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> (20 Punkte, siehe: „Projektbewertung“)	REK-Qualitätskriterien: 8 Punkte (siehe: „Projektbewertung“)	Gesamtbewertung: 28 Punkte					
11. Ermittlung des Fördersatzes	<table border="1"> <tr> <td>Grundfördersatz nach Qualität (26 - 31 Punkte, s. „Projektbewertung“) gem. REK:</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>Fördersatz nach Antragsteller gemäß REK:</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Fördersatz insgesamt gemäß REK:</td> <td>50 %</td> </tr> </table>	Grundfördersatz nach Qualität (26 - 31 Punkte, s. „Projektbewertung“) gem. REK:	30 %	Fördersatz nach Antragsteller gemäß REK:	20 %	Fördersatz insgesamt gemäß REK:	50 %
Grundfördersatz nach Qualität (26 - 31 Punkte, s. „Projektbewertung“) gem. REK:	30 %						
Fördersatz nach Antragsteller gemäß REK:	20 %						
Fördersatz insgesamt gemäß REK:	50 %						

12. Projektfinanzierung	EU-Mittel:	max. 100.000 €	(max. 50 % der Bruttokosten, max. 100.000 € Förderung gemäß REK)	
	Klosterkammer Hannover:	114.500 €		
	Landkreis Schaumburg *	25.500 €	(8,5 % der Bruttokosten)	
	Stift Obernkirchen:	60.000 €	(Eigenmittel, zugleich öff. Kofinanzierung)	
	Summe:	300.000 €		
13. Zeitplanung	Geplanter Beginn: Januar 2017	Geplanter Abschluss: Dezember 2017		
14. Projektevaluierung	Kriterien zur Überprüfung des Projekterfolgs: <ul style="list-style-type: none"> Nach Abschluss der Arbeiten bestätigt die Denkmalbehörde den Erfolg der Sanierung. 			
15. LAG-Beschluss	19. LAG-Sitzung am 26.09.2016			
	<input type="checkbox"/> Interessenkonflikte sind nicht gegeben (§ 7 (8) Geschäftsordnung) <input type="checkbox"/> Interessenkonflikte sind gegeben; Herr/Frau nimmt daher nicht an Beratung und Abstimmung teil.			
	<input type="checkbox"/> mindestens 50 % WiSo-Partner bei der Abstimmung Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

* Der Kofinanzierungsbetrag des Landkreises Schaumburg steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Projektbewertung gemäß REK, Kap. 12.2:

Kriterien	Erfüllt	Punkte
Stufe 1: Mindestkriterien (erfüllt/nicht erfüllt: 0 oder 2 Punkte: insg. Max. 20 Punkte)		
1) Das Projekt liegt im Gebiet der Region Schaumburger Land. <i>Das Projekt liegt in Obernkirchen.</i>	☒	2
2) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie. <i>Das Projekt leistet einen Beitrag zum strategischen Ziel „Schaumburger Baukultur und attraktive Orte erhalten und weiterentwickeln...“ (REK, S. 67)</i>	☒	2
3) Das Projekt bedient mindestens ein Handlungsfeld. <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 8.</i>	☒	2
4) Das Projekt hat eine gesicherte Trägerschaft, die eine Umsetzung gewährleisten kann. <i>Die Trägerschaft hat das Stift Obernkirchen.</i>	☒	2
5) Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist ersichtlich. Ein nachvollziehbarer Kosten und Finanzierungsplan liegt vor. Die Finanzierung ist gesichert. <i>Siehe oben „Kostenplan“</i>	☒	2
6) Für das Projekt besteht ein realistischer Zeitplan. <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 13</i>	☒	2
7) Durch das Projekt wird keine Bevölkerungsgruppe benachteiligt. <i>Trifft zu.</i>	☒	2
8) Für das Projekt liegen aussagekräftige Unterlagen (u.a. Projektskizze) vor. <i>Siehe Projektskizze.</i>	☒	2
9) Das Projekt ist nachhaltig (Angaben zur Unterhaltung bzw. Fortführung liegen vor). <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 2 „Projektbegründung“.</i>	☒	2
10) Konkrete Kriterien (im Sinne der Regionalen Entwicklungsstrategie) sind angegeben, die die Wirksamkeit des Projekts belegen können. <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 14.</i>	☒	2
Stufe 2: Zuordnung Handlungsfeld / Qualitätskriterien		
Zuordnung Handlungsfeld (6, 8 oder 10 Punkte): Das Projekt wirkt hauptsächlich (keine Mehrfachnennungen) im Handlungsfeld ...		

Kriterien	Erfüllt	Punkte
A „Demografische Entwicklung, Daseinsvorsorge“: 10 Punkte	<input type="checkbox"/>	
B „Klima- und Umweltschutz“: 10 Punkte	<input type="checkbox"/>	
C „Baukultur / Aktive Innenentwicklung“: 8 Punkte (Handlungsfeld-Teilziel C4.2: „Ortsbildprägende Baudenkmale sanieren, entwickeln, umgestalten“)	<input checked="" type="checkbox"/>	8
D „Kultur und Tourismus“: 6 Punkte	<input type="checkbox"/>	
E „Regionale Wirtschaftsentwicklung“: 6 Punkte	<input type="checkbox"/>	
Qualitätskriterien (max. 15 Punkte):		
Synergieeffekte: Das Projekt wirkt zusätzlich zu dem oben genannten Handlungsfeld in mindestens einem weiteren: 1 Punkt	<input type="checkbox"/>	
Räumlicher / Regionaler Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wird in mind. zwei Kommunen umgesetzt: 1 Punkt Das Projekt zielt auf die gesamte Region ab (10 Kommunen): 2 Punkte 	<input type="checkbox"/>	
LEADER-Kooperationsprojekt: Das Projekt wird in Kooperation mit mindestens einer weiteren Region umgesetzt: 2 Punkte	<input type="checkbox"/>	
Innovation / Modellcharakter: Das Projekt ist innovativ (modell-/pilothaft) <ul style="list-style-type: none"> für den Bezugsraum mindestens einer Kommune: 1 Punkt für die gesamte Region Schaumburger Land: 2 Punkte 	<input type="checkbox"/>	
Förderung des Ehrenamtes / Aktive Einbindung der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wirkt sich positiv darauf aus: 1 Punkt Das Projekt zielt explizit darauf ab: 2 Punkte 	<input type="checkbox"/>	
Positive Wirkung auf Barrierefreiheit: <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wirkt sich positiv darauf aus: 1 Punkt Das Projekt zielt explizit darauf ab: 2 Punkte 	<input type="checkbox"/>	
Positive Wirkung auf die Gender Mainstreaming (Gleichstellung der Geschlechter): <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wirkt sich positiv darauf aus: 1 Punkt Das Projekt zielt explizit darauf ab: 2 Punkte 	<input type="checkbox"/>	
Summe Bewertungspunkte (insgesamt 26- 45 sind möglich):		28

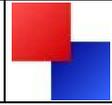
Abbildungen:



Blick auf den Schafstall (Mitte) von Südwesten mit Stiftsmauer (links) und Zehntscheune (rechts) (© Klosterkammer Hannover 2016)



Ausgang zum Wirtschaftshof (© Klosterkammer Hannover 2016)

 LEADER-Region Schaumburger Land: Projektskizze 			
1. Projekttitlel	Übergang Schule-Beruf		
2. Projektbeschreibung und -begründung	<p>Projektbeschreibung: Der Übergang von der Schule ins Berufsleben stellt für viele Schulabgänger/innen, aber auch für die Ausbildungsbetriebe eine Herausforderung dar. Neben Mobilitätshindernissen stimmen einerseits oftmals die Wünsche und Erwartungen der Jugendlichen nicht mit dem Angebot und z.T. auch persönlichen Voraussetzungen überein: Unabhängig von Berufsinhalten, eigenen Interessen und Fähigkeiten besteht eine große Zurückhaltung gegenüber Berufen, bei denen eine ungünstige Fremdeinschätzung vermutet wird, häufig ist dies bei einigen handwerklichen Berufen der Fall. Andererseits stehen unbesetzten Ausbildungsstellen Jugendliche gegenüber, die trotz identischen Berufswunsches keinen Ausbildungsplatz finden. Ausbildungsbetriebe im ländlichen Raum sind besonders betroffen, weil sie ohnehin unter Fachkräftemangel zu leiden haben. Aufbauend auf der schulischen Berufsorientierung und den Ergebnissen der Kompetenzfeststellungen sollen frühzeitig Kontakte zu passgenauen Betrieben hergestellt und die attraktiven Aspekte „unattraktiv“ erscheinender Berufe vermittelt werden.</p> <p>Das Projekt soll in Kooperation mit der LEADER-Region Westliches Weserbergland durchgeführt werden. Es zielt darauf ab, Fachkräfte für die Betriebe zu gewinnen, Passungsproblemen entgegenzuwirken und Ausbildungsabbrüche zu reduzieren. Hierzu soll eine Vollzeitkraft eingestellt werden, die folgende Aufgaben wahrnehmen soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensivierung der Zusammenarbeit von Betrieben und Schulen im LK Schaumburg • Auf- bzw. Ausbau von Schul-Betriebs-Patenschaften (regelmäßige "Abnahme" von Praktikant/innen, Präsenz an Arbeitgeberabenden, ggf. gemeinsame Projekte, Betriebsbesichtigungen, Patenschaften zwischen Auszubildenden und Schüler/innen) • Gewinnung interessierter und geeigneter Ausbildungsbetriebe • gezieltes Zusammenbringen von Betrieben (Ausbildungsangebot) und geeigneten Schüler/innen bzw. Schulabgänger/innen • Aufbau eines regionalen Netzwerkes mit Betrieben und außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der "Schaumburger Ausbildungsgarantie", einem Modellprojekt für Oberschulen-Schüler/innen • Aufbau einer Praktikumsdatenbank mit Profil der einzelnen Ausbildungsbetriebe und Praktikumsbeschreibung • ggf. Einzelberatung von Schüler/innen ergänzend zum bestehenden Beratungssystem • Nachbetreuung in den Betrieben, um ggf. drohende Abbrüche zu verhindern ("Übergangskümmerer") • Aufbau bzw. Weiterentwicklung des Projektes "Ausbildungspaten" <p>Nach Ablauf der durch LEADER geförderten zweijährigen Anschubfinanzierung plant der Projektträger eine Evaluierung und ggf. Fortsetzung des Projektes.</p> <p>Projektbegründung, Kosten/Nutzen: Die beantragten LEADER-Mittel sind sinnvoll eingesetzt, weil sie dazu beitragen, den Nachwuchs- und Fachkräftemangel in der Region zu bekämpfen und die Wertschöpfung in der Region zu steigern. Durch passgenaue Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse werden "Warteschleifen" im Übergangssystem reduziert und damit verbundene Kosten gesenkt.</p> <p>Hinweis zum „Mehrwert“ durch die LEADER-Förderung: Das Projekt leistet durch seine Eigenschaft als Kooperationsprojekt einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung zweier Regionalen Entwicklungsstrategien – des Schaumburger Landes (s. Pkt. 8) und des Westlichen Weserberglandes – und hat dadurch einen Mehrwert gegenüber einem nicht über LEADER durchgeführten Projekt. Hinsichtlich der Entwicklungsstrategie des Schaumburger Landes trägt es zum Erreichen eines strategischen Ziels („Junge Arbeitskräfte in der Region halten und Infrastruktur entwickeln“, REK, S. 67) und eines Querschnittziels bei („Bürgerschaftliches Engagement, regionale Vernetzung und Kooperation stärken“, REK, S. 68). Durch die Beteiligung zahlreicher Projektpartner wird außerdem der mit LEADER verbundene Netzwerkgedanke gestärkt. Auch die Beratung innerhalb der LAG führt zur Information und weitestgehenden Abstimmung mit potenziellen anderen Projektträgern und damit zu einem zusätzlichen Nutzen (Mehrwert) im Sinne der BDA LEADER.</p>		
3. Projektkosten	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Nettokosten: 130.000 € (Personalkosten inkl. AG-Sozialvers.-Anteil gem. TvöD-SuE)</td> <td>Bruttokosten: ca. 130.000 €</td> </tr> </table>	Nettokosten: 130.000 € (Personalkosten inkl. AG-Sozialvers.-Anteil gem. TvöD-SuE)	Bruttokosten: ca. 130.000 €
Nettokosten: 130.000 € (Personalkosten inkl. AG-Sozialvers.-Anteil gem. TvöD-SuE)	Bruttokosten: ca. 130.000 €		
4. Projektträger	Landkreis Schaumburg		
5. Ansprechpartner	Frau Michaela Neumann, Bildungsbüro, Tel. (05721) 703-328		
6. Projektpartner	Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, IHK, Schulen		

7. Projektbausteine	<input checked="" type="checkbox"/> nein (in sich abgeschlossenes Projekt) <input type="checkbox"/> ja (weitere Projektbausteine geplant) Wenn ja, welche? ...		
8. REK-Bezug	REK-Handlungsfeld: E Regionale Wirtschaftsentwicklung Handlungsfeldziel: E1 Arbeitskräfte befähigen und in der Region halten Teilziel: E.1.1 Jugendlichen den Übergang in den Beruf erleichtern		
9. Förderfähigkeit gemäß REK	„Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung von Schulabgängern beim Übergang ins Berufsleben“ (REK, S. 114)		
10. Bewertung	REK-Mindestkriterien erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> (20 Punkte, siehe: „Projektbewertung“)	REK-Qualitätskriterien: 14 Punkte (siehe: „Projektbewertung“)	Gesamtbewertung: 34 Punkte
11. Ermittlung des Fördersatzes	Grundfördersatz nach Qualität (32 - 37 Punkte, s. „Projektbewertung“) gem. REK:		35 %
	Fördersatz nach Antragsteller gemäß REK:		20 %
	Fördersatz insgesamt gemäß REK:		55 %
12. Projektfinanzierung	EU-Mittel:	35.750 €	55 % von 100 % der Bruttokosten im 1. Jahr (100 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr)
		21.450 €	55 % von 60 % der Bruttokosten im 2. Jahr
		57.200 €	EU-Mittel insg. in 2 Jahren
	<i>davon 47.667 € (5/6) vom LEADER-Budget der Region Schaumburger Land</i>		
	<i>davon 9.533 € (1/6) vom LEADER-Budget der Region Westl. Weserbergland</i>		
	LK Schaumburg	72.800 €	(Eigenmittel, zugleich öff. Kofinanzierung)
Summe:	130.000 €		
13. Zeitplanung	Geplanter Beginn: Frühjahr 2017	Geplanter Abschluss: Frühjahr 2019	
14. Projektevaluierung	Kriterien zur Überprüfung des Projekterfolgs: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der teilnehmenden Betriebe: 40, davon > 50% im ländlichen Raum • Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen: 100, davon > 50% im ländlichen Raum • Anzahl der erfolgreich in Ausbildung vermittelten Jugendlichen: 40 • Reduzierung der unbesetzten Ausbildungsstellen im Vergleich zu vorher • Reduzierung sog. "unversorgter" (nicht in Ausbildung o.ä. vermittelter) Jugendlicher Die abschließende Evaluierung des Projektes durch den Projektträger schließt die Befragung der Betriebe und Auszubildenden ein und gewinnt ein klares Bild, ob und wie die Begleitung fortzuführen ist.		
15. LAG-Beschluss	19. LAG-Sitzung am 26.09.2016		
	<input type="checkbox"/> Interessenkonflikte sind nicht gegeben (§ 7 (8) Geschäftsordnung) <input type="checkbox"/> Interessenkonflikte sind gegeben; Herr/Frau nimmt daher nicht an Beratung und Abstimmung teil.		
	<input type="checkbox"/> mindestens 50 % WiSo-Partner bei der Abstimmung Ja-Stimmen Nein-Stimmen

Projektbewertung gemäß REK, Kap. 12.2:

Kriterien	Erfüllt	Punkte
Stufe 1: Mindestkriterien (erfüllt/nicht erfüllt: 0 oder 2 Punkte: insg. Max. 20 Punkte)		
1) Das Projekt liegt im Gebiet der Region Schaumburger Land. <i>Das Projekt wird in der gesamten Region wirksam.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
2) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie. <i>Das Projekt leistet einen Beitrag zum strategischen Ziel „Junge Arbeitskräfte in der Region halten...“ (REK, S. 67)</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2

Kriterien	Erfüllt	Punkte
3) Das Projekt bedient mindestens ein Handlungsfeld. <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 8.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
4) Das Projekt hat eine gesicherte Trägerschaft, die eine Umsetzung gewährleisten kann. <i>Die Trägerschaft hat der Landkreis Schaumburg.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
5) Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist ersichtlich. Ein nachvollziehbarer Kosten und Finanzierungsplan liegt vor. Die Finanzierung ist gesichert. <i>Siehe oben „Kostenplan“</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
6) Für das Projekt besteht ein realistischer Zeitplan. <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 13</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
7) Durch das Projekt wird keine Bevölkerungsgruppe benachteiligt. <i>Trifft zu.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
8) Für das Projekt liegen aussagekräftige Unterlagen (u.a. Projektskizze) vor. <i>Siehe Projektskizze.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
9) Das Projekt ist nachhaltig (Angaben zur Unterhaltung bzw. Fortführung liegen vor). <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 2 „Projektbegründung“.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
10) Konkrete Kriterien (im Sinne der Regionalen Entwicklungsstrategie) sind angegeben, die die Wirksamkeit des Projekts belegen können. <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 14.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Stufe 2: Zuordnung Handlungsfeld / Qualitätskriterien		
Zuordnung Handlungsfeld (6, 8 oder 10 Punkte): Das Projekt wirkt hauptsächlich (keine Mehrfachnennungen) im Handlungsfeld ...		
A „Demografische Entwicklung, Daseinsvorsorge“: 10 Punkte	<input type="checkbox"/>	
B „Klima- und Umweltschutz“: 10 Punkte	<input type="checkbox"/>	
C „Baukultur / Aktive Innenentwicklung“: 8 Punkte (Handlungsfeld-Teilziel C4.2: „Ortsbildprägende Baudenkmale sanieren, entwickeln, umgestalten“)	<input type="checkbox"/>	
D „Kultur und Tourismus“: 6 Punkte	<input type="checkbox"/>	
E „Regionale Wirtschaftsentwicklung“: 6 Punkte	<input checked="" type="checkbox"/>	6
Qualitätskriterien (max. 15 Punkte):		
Synergieeffekte: Das Projekt wirkt zusätzlich zu dem oben genannten Handlungsfeld in mindestens einem weiteren: 1 Punkt	<input type="checkbox"/>	
Räumlicher / Regionaler Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wird in mind. zwei Kommunen umgesetzt: 1 Punkt Das Projekt zielt auf die gesamte Region ab (10 Kommunen): 2 Punkte 	<input checked="" type="checkbox"/>	2
LEADER-Kooperationsprojekt: Das Projekt wird in Kooperation mit mindestens einer weiteren Region umgesetzt: 2 Punkte	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Innovation / Modellcharakter: Das Projekt ist innovativ (modell-/pilothaft) <ul style="list-style-type: none"> für den Bezugsraum mindestens einer Kommune: 1 Punkt für die gesamte Region Schaumburger Land: 2 Punkte <i>Ein Projekt dieser Art wurde so in der Region bisher nicht durchgeführt. Es ist darauf ausgelegt, neue Strukturen zu erproben und hat ausdrücklich Pilotcharakter.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Förderung des Ehrenamtes / Aktive Einbindung der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wirkt sich positiv darauf aus: 1 Punkt Das Projekt zielt explizit darauf ab: 2 Punkte <i>Im Rahmen des Projektes sollen ehrenamtliche Ausbildungspaten (z.B. Meister im Ruhestand) gewonnen werden.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	1

Kriterien	Erfüllt	Punkte
Positive Wirkung auf Barrierefreiheit : <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt wirkt sich positiv darauf aus: 1 Punkt • Das Projekt zielt explizit darauf ab: 2 Punkte 	<input type="checkbox"/>	
Positive Wirkung auf die Gender Mainstreaming (Gleichstellung der Geschlechter): <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt wirkt sich positiv darauf aus: 1 Punkt <i>Das Projekt unterstützt dabei, den Jugendlichen die persönlichen Talente und Neigungen bewusst zu machen und die Berufsorientierung und Berufswahl unabhängig vom klassischen, geschlechterstereotypen Berufswahlspektrum darauf aufzubauen. Es trägt zum gleichberechtigten Umgang der Geschlechter bei.</i> • Das Projekt zielt explizit darauf ab: 2 Punkte 	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Summe Bewertungspunkte (insgesamt 26- 45 sind möglich):		34

		LEADER-Region Schaumburger Land: Projektskizze 	
1. Projekttitle	Konzept für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg		
2. Projektbeschreibung und -begründung	<p>Projektbeschreibung: Die Samtgemeinde Rodenberg betreibt Freibäder in der Stadt Rodenberg und im Flecken Lauenau als Freizeit- und Sporteinrichtungen. Die Freibäder sind Treffpunkte für Familien und Sportler. Sie unterstützen auch den Schulsport. Sie werden auch von Menschen außerhalb der Samtgemeinde Rodenberg genutzt (z.B. aus der der SG Nenndorf, Stadthagen, dem Auetal und aus dem Raum Bad Münder), weil in den vergangenen Jahren verschiedene Gemeinden den Betrieb öffentlicher Freibäder eingestellt haben.</p> <p>Die Freibadtechnik als solches – also Becken und Wasseraufbereitung – sind in einem ordnungsgemäßen Zustand und nicht Gegenstand dieses LEADER-Projektes. Vielmehr geht es darum, auch das Umfeld und die sonstigen Räumlichkeiten der Freibäder zeitgemäßer und zu multifunktionalen Treffpunkten umzugestalten. Hierzu soll ein Konzept mit dem Ziel erstellt werden, Freizeit- und Aufenthaltsbereiche für Familien, Spielzonen für Kinder, Veranstaltungszonen und auch pädagogische Bereiche zum Thema Wasser und Schwimmen zu entwickeln bzw. aufzuwerten. Dabei soll ausdrücklich geklärt werden, welche Bereiche auch außerhalb der Badesaison und außerhalb der Betriebszeiten genutzt werden können. Außerdem sollen Vorschläge zur Steigerung der Barrierefreiheit, insbesondere für Hör- und Sehgeschädigte, entwickelt werden. Die Konzeptstudie soll von einem qualifizierten Büro für Schwimmbäder und Freizeiteinrichtungen aufgestellt werden.</p> <p>Projektbegründung, Kosten/Nutzen: Mit Hilfe der eingesetzten Mittel sollen effektive und wirtschaftliche Aufwertungsmaßnahmen entwickelt werden.</p> <p>Hinweis zum „Mehrwert“ durch die LEADER-Förderung: Das Projekt hat einen Mehrwert im Sinne der BDA LEADER, weil es einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie des Schaumburger Landes (s. Pkt. 8) leistet und durch seine Beratung innerhalb der LAG zur Information und weitergehenden Abstimmung mit potenziellen anderen Projektträgern führt.</p>		
3. Projektkosten	Nettokosten: ca. 11.500 €	Bruttokosten: ca. 13.685 €	
4. Projektträger	Samtgemeinde Rodenberg, Freibäderbetrieb		
5. Ansprechpartner	Herr Jörg Döpke, Tel. (05723) 705-11		
6. Projektpartner			
7. Projektbausteine	<input type="checkbox"/> nein (in sich abgeschlossenes Projekt) <input checked="" type="checkbox"/> ja (weitere Projektbausteine geplant) Wenn ja, welche? Durchführung der im Konzept entwickelten Maßnahmen		
8. REK-Bezug	REK-Handlungsfeld A: Demografische Entwicklung / Daseinsvorsorge Handlungsfeldziel A4: Bürgerkultur fördern und entwickeln, Angebote vernetzen Teilziel A4.1: Schaumburger Treffpunkte als Begegnungsräume schaffen mit multifunktionalem Nutzen		
9. Förderfähigkeit gemäß REK	„Maßnahmen zur Schaffung, Entwicklung, Umnutzung oder Aufwertung von Treffpunkten und dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen mit multifunktionalem Nutzen...“ (REK, S. 112)		
10. Bewertung	REK-Mindestkriterien erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> (20 Punkte, siehe: „Projektbewertung“)	REK-Qualitätskriterien: 12 Punkte	Gesamtbewertung: 32 Punkte
11. Ermittlung des Fördersatzes	Grundfördersatz nach Qualität (32-37 Punkte, s. „Projektbewertung“) gem. REK:		35 %
	Fördersatz nach Antragsteller gemäß REK:		20 %
	Fördersatz insgesamt gemäß REK:		55 %
12. Projektfinanzierung	EU-Mittel:	6.325 €	(55 % der förderfähigen Kosten. Weil der Samtgemeinde-Freibäderbetrieb umsatzsteuervorzugsberechtigter ist, sind dies die Nettokosten.)
	Projektträger	7.360 €	(Eigenmittel, zugleich öff. Kofinanzierung)
	Summe:	13.685 €	
13. Zeitplanung	Geplanter Beginn: Frühjahr 2017	Geplanter Abschluss: Sommer 2017	
14. Projektevaluierung	Kriterien zur Überprüfung des Projekterfolgs: <ul style="list-style-type: none"> Das Konzept erarbeitet für beide Freibäder konkrete umsetzungsfähige Maßnahmen, um sie als multifunktionale Treffpunkte (also über ihre Freibadfunktion hinaus) aufzuwerten. 		

15. LAG-Beschluss	19. LAG-Sitzung am 26.09.2016			
	<input type="checkbox"/> Interessenkonflikte sind nicht gegeben (§ 7 (8) Geschäftsordnung) <input type="checkbox"/> Interessenkonflikte sind gegeben; Herr/Frau nimmt daher nicht an Beratung und Abstimmung teil.			
	<input type="checkbox"/> mindestens 50 % WiSo-Partner bei der Abstimmung Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Projektbewertung gemäß REK, Kap. 12.2:

Kriterien	Erfüllt	Punkte
Stufe 1: Mindestkriterien (erfüllt/nicht erfüllt: 0 oder 2 Punkte: insg. max. 20 Punkte)		
1) Das Projekt liegt im Gebiet der Region Schaumburger Land. <i>Das Projekt liegt im Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
2) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie. <i>Das Projekt leistet einen Beitrag zum strategischen Ziel „Barrierefreie Begegnungs- und Gestaltungsräume für alle Menschen erhalten, schaffen und weiterentwickeln ...“ (REK, S. 67)</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
3) Das Projekt bedient mindestens ein Handlungsfeld. <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 8.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
4) Das Projekt hat eine gesicherte Trägerschaft, die eine Umsetzung gewährleisten kann. <i>Die Trägerschaft hat die Samtgemeinde Rodenberg.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
5) Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist ersichtlich. Ein nachvollziehbarer Kosten und Finanzierungsplan liegt vor. Die Finanzierung ist gesichert. <i>Siehe oben „Kostenplan“</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
6) Für das Projekt besteht ein realistischer Zeitplan. <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 13</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
7) Durch das Projekt wird keine Bevölkerungsgruppe benachteiligt. <i>Trifft zu.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
8) Für das Projekt liegen aussagekräftige Unterlagen (u.a. Projektskizze) vor. <i>Siehe Projektskizze.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
9) Das Projekt ist nachhaltig (Angaben zur Unterhaltung bzw. Fortführung liegen vor). <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 2 „Projektbegründung“.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
10) Konkrete Kriterien (im Sinne der Regionalen Entwicklungsstrategie) sind angegeben, die die Wirksamkeit des Projekts belegen können. <i>Siehe Projektskizze, Pkt. 14.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Stufe 2: Zuordnung Handlungsfeld / Qualitätskriterien		
Zuordnung Handlungsfeld (6, 8 oder 10 Punkte): Das Projekt wirkt hauptsächlich (keine Mehrfachnennungen) im Handlungsfeld ...		
A „Demografische Entwicklung, Daseinsvorsorge“: 10 Punkte (siehe Projektskizze Pkt. 8)	<input checked="" type="checkbox"/>	10
B „Klima- und Umweltschutz“: 10 Punkte	<input type="checkbox"/>	
C „Baukultur / Aktive Innenentwicklung“: 8 Punkte	<input type="checkbox"/>	
D „Kultur und Tourismus“: 6 Punkte	<input type="checkbox"/>	
E „Regionale Wirtschaftsentwicklung“: 6 Punkte	<input type="checkbox"/>	
Qualitätskriterien (max. 15 Punkte):		
Synergieeffekte: Das Projekt wirkt zusätzlich zu dem oben genannten Handlungsfeld in mindestens einem weiteren: 1 Punkt	<input type="checkbox"/>	
Räumlicher / Regionaler Ansatz:		
<ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt wird in mind. zwei Kommunen umgesetzt: 1 Punkt • Das Projekt zielt auf die gesamte Region ab (10 Kommunen): 2 Punkte 	<input type="checkbox"/>	

Kriterien	Erfüllt	Punkte
LEADER-Kooperationsprojekt: Das Projekt wird in Kooperation mit mindestens einer weiteren Region umgesetzt: 2 Punkte	<input type="checkbox"/>	
Innovation / Modellcharakter: Das Projekt ist innovativ (modell-/pilothaft) <ul style="list-style-type: none"> für den Bezugsraum mindestens einer Kommune: 1 Punkt <i>Dass Freibäder auch außerhalb der Badebetriebszeiten als Treffpunkte dienen sollen, ist zumindest für das Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg neu und pilothaft.</i> für die gesamte Region Schaumburger Land: 2 Punkte 	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Förderung des Ehrenamtes / Aktive Einbindung der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wirkt sich positiv darauf aus: 1 Punkt Das Projekt zielt explizit darauf ab: 2 Punkte 	<input type="checkbox"/>	
Positive Wirkung auf Barrierefreiheit: <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wirkt sich positiv darauf aus: 1 Punkt <i>Im Rahmen des Konzeptes sollen Vorschläge zur Steigerung der Barrierefreiheit, insbesondere für Hör- und Sehgeschädigte, entwickelt werden.</i> Das Projekt zielt explizit darauf ab: 2 Punkte 	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Positive Wirkung auf die Gender Mainstreaming (Gleichstellung der Geschlechter): <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wirkt sich positiv darauf aus: 1 Punkt Das Projekt zielt explizit darauf ab: 2 Punkte 	<input type="checkbox"/>	
Summe Bewertungspunkte (insgesamt 26- 45 sind möglich):		32

Abbildungen:



Freibad Lauenau (©Tim Köhler 2016)



Freibad Rodenberg (© Tim Köhler 2016)

Tagesordnung LEADER-Forum Schaumburger Land 2016

Montag, 26.09.2016, 18:00 – 19:30 Uhr

1. Begrüßung

Landrat Jörg Farr

2. Rückblick: LEADER in Bad Eilsen

Bernd Schönemann, Samtgemeindebürgermeister Eilsen

3. LEADER 2016 bis 2022: Wer und was kann gefördert werden?

Christian Wiegand und Jan-Christoph Lendner, Sweco GmbH

4. Ausblick auf geplante LEADER-Projekte

Moderation: Christian Wiegand, Sweco GmbH

- “Musterwohnung für seniorenrechtliches Wohnen”
Claudia Kuhlmann, Landkreis Schaumburg, Fachdienst Altenhilfe
- “KUMZU – Kooperationsprojekt Umbau statt Zuwachs”
Christina Hein, Landkreis Schaumburg, Regionalplanung
- „Übergang Schule-Beruf“
Katharina Augath, Landkreis Schaumburg, Kreisrätin
- “LEADER und Klimaschutz”
Horst Roch, Landkreis Schaumburg, Leitstelle Klimaschutz

5. Amt für regionale Landesentwicklung:

Ansprechpartner für die Förderung des ländlichen Raums

Stefanie Gröger-Timmen, Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

6. Schlusswort

Landrat Jörg Farr

Anschließend Erfahrungsaustausch mit kleinem Imbiss